

1. Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Stadt Kusel hat mit Beschluß des Stadtrates vom 11.8.1961 die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes in Auftrag gegeben. Da die Erstellung des Flächennutzungsplanes nicht abgewartet werden kann, erfordert die starke Bautätigkeit die vorgängige Aufstellung des Teilbebauungsplanes nach § 8 (2) BBauG vor dem Flächennutzungsplan.

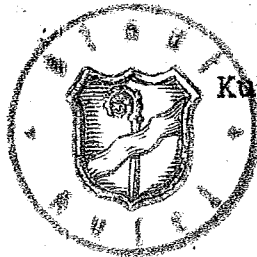
2. Ordnung des Grund und Bodens

Zur Verwirklichung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Überführung der Flächen des Gemeinbedarfs in das Eigentum der Stadt.
- b) Die vorstehenden Maßnahmen sollen im Laufe der nächsten 5 Jahre durchgeführt werden.

3. Baukosten

13 000,-- DM
=====



Kusel, den 26. Oktober 1965
Bürgermeister:

Heip

Textliche Festsetzungen

1. Der Teilbebauungsplan "Rothelsbach, Erweiterung 1" umfaßt die Pl.Nr. 1300.
2. Vor der Garage ist ein Abstellplatz von mindestens 5 m Tiefe innerhalb des Grundstücks vorzusehen. Dieser Abstellplatz darf von der Straßenseite her nicht durch Einfriedigungen abgeschlossen sein.
3. Die Zuführung elektrischer Versorgungsleitungen über Dach darf nur auf der der Straße abgelegenen Seite erfolgen.
4. Antennen dürfen straßenseitig nicht angebracht werden.
5. Frei sichtbare Umfassungswände ohne Öffnungen sind nicht gestattet.



Kusel, den 26. Oktober 1965
Bürgermeister:

Heip